

Häufig gestellte Fragen hinsichtlich der Genehmigungsdatenbank
Antworten zusammengestellt von Ing. Wurst / BAV

Änderungen gegenüber der Vorversion rot

1	ALLGEMEINE FRAGEN	2
1.1	ANZAHL DER VORBESITZER	2
1.2	TYPENSCHNEINE AB DEM 1.7.2007	2
1.3	SPRACHE DER ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG	3
1.4	EINTRAGUNGEN AUF DER ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG	3
1.5	VERBLEIB DER ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG	3
1.6	VERPFLICHTUNG ZUR DATENSATZEINGABE	3
1.7	KOSTEN DER DATENSATZEINGABE	3
1.8	DATENEINGABE BEI ALTEN FAHRZEUGEN	3
1.9	ÜBERPRÜFUNGSNACHWEIS BEI ÄLTEREN FAHRZEUGEN	4
1.10	ABWEICHUNG VON DEN VORSCHRIFTEN DER RICHTLINIEN	4
1.11	ZUSATZAUSSTATTUNGEN, DIE IN DER BETRIEBSERLAUBNIS (TYPENGENEHMIGUNG) EINHALTEN SIND	5
1.12	VERSEHENTLICHE DOPPELEINMELDUNGEN IN DER ANFANGSPHASE	5
1.13	EINTRAGUNG VON AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN	5
1.14	ÄNDERUNGEN IN DEN VORSCHRIFTEN	7
1.15	FAHRZEUGE FÜR DEN LINKSVERKEHR	7
2	PROGRAMMIERUNG	8
2.1	ZEILENTRENNUNG IM XML-FORMAT	8
2.2	LEERE FELDER IM XML-FORMAT	8
2.3	LEERE FELDER IM CSV-FORMAT	8
2.4	BEFÜLLUNG DER TEXTFELDER IM CSV-FORMAT	9
2.5	HEADER DER XML-DATEI	9
2.6	SCHLUSSSATZ	9
2.7	ANGABE DES FUNKTIONSCODES	9
2.8	FELDNAMEN IN XML-DATEIEN	9
2.9	KONVENTIONEN IN CSV-DATEIEN	9
2.10	LÜCKEN UND ÜBERSCHNEIDUNGEN IN ÜBERTRAGUNGSNUMMERN	10
2.11	DATUMSWERTE	10
2.12	MIN- UND MAXWERTE	11
2.13	VORBELEGUNG VON NUMERISCHERN FELDERN UND DATUMSFELDERN	11
2.14	LEERZEICHEN IN NUMERISCHEN FELDERN	11
2.15	PRIVATCODES	11
3	DATENEINGABE ALLGEMEIN	12
3.1	FELDER _ST UND <ANMERKUNGEN>	12
3.2	LEERZEICHEN IN TEXTFELDERN	12
3.3	FELDER, DIE LEER ZUR ZURÜCKWEISUNG ODER WARNUNG FÜHREN	12
3.4	GENEHMIGUNGSNUMMERN UND GENEHMIGUNGSZEICHEN	13
3.5	ACHSBEZOGENE FELDER	13
3.6	ABGASWERTE NACH EURO5/6	13
4	FRAGEN ZU EINZELNEN DATENFELDERN	15

Gelöscht: 31.5.2007

1 Allgemeine Fragen

1.1 Anzahl der Vorbesitzer

Frage: Wie sieht man bei einem gebrauchten Fahrzeug, wie viele Besitzer dieses hatte?

Antwort: diese Anzahl der Vorbesitzer steht auf der zukünftigen Zulassungsbescheinigung Teil II. Bei der Abmeldung eines Fahrzeuges wird auf der Zulassungsbescheinigung Teil II die Abmeldung vermerkt; diese bildet mit der Übereinstimmungsbescheinigung das Fahrzeug-Genehmigungsdokument, bei der nächsten Zulassung wird eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt, wobei die Anzahl der Vorbesitzer um 1 erhöht wird, der alte Teil II wird eingezogen.

1.2 Typenscheine ab dem 1.7.2007

Frage: gibt es ab dem 1.7.2007 noch Typenscheine oder nur mehr Übereinstimmungsbescheinigungen?
Was passiert mit den alten Typenscheinen?

Antwort:

Für Fahrzeuge mit EU-Betriebserlaubnis gibt es nur mehr die Übereinstimmungsbescheinigung oder einen Datenauszug. Bei Eingabe von Typendaten ist ausschließlich die Übereinstimmungsbescheinigung zulässig, bei Eingabe von Genehmigungsdaten die Übereinstimmungsbescheinigung oder ein Datenauszug.

Für Fahrzeuge mit nationaler österr. Typengenehmigung den Typenschein nach dem Muster der 51. KDV-Novelle, für einzeln genehmigte Fahrzeuge einen Einzelgenehmigungsbescheid mit reduziertem Inhalt (Felder für An/Abmeldung, behördliche Eintragungen, Datenblatt entfallen).

Bei Eingabe eines Genehmigungsdatensatzes (für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer Fahrgestellnummer) kann der Datenauszug (EU-Betriebserlaubnis) oder der Typenschein (österr. Typengenehmigung) auf normalem Papier erfolgen.

Bei Eingabe eines Typendatensatzes muss bei Fahrzeugen mit EU-Betriebserlaubnis eine Übereinstimmungsbescheinigung, bei Fahrzeugen mit nat. österr. Typengenehmigung ein Typenschein in fälschungsgesicherter Ausführung bei der Zulassungsstelle vorgelegt werden. Im Fall der Typendaten muss auf der Übereinstimmungsbescheinigung unter „Steuerleistung Österreich“ die Nummer des Typendatensatzes eingetragen werden, auf dem Typenschein auf Seite 1 die Nummer des Typendatensatzes. Ohne diese Information kann keine Zulassung vorgenommen werden, da die Zulassungsstelle sonst nicht weiß, welche „Musterdaten“ zu dem Fahrzeug gehören.

Nach heutigem Kenntnisstand des Verf. bleiben „alte“ Typenscheine, Einzelgenehmigungsbescheide und Bestätigungen für die Zulassung (§ 21d KDV 1967 – 40. KDV-Novelle) für bereits zugelassene Fahrzeuge bestehen. Die Zulassungsvorgänge, die ab dem 1.7.2007 stattfinden, werden jedoch nur mehr ausschließlich in der Zulassungsbescheinigung Teil II dokumentiert, nicht mehr in den dafür vorgesehenen Feldern in den „alten“ Dokumenten

Gelöscht: 31.5.2007

1.3 Sprache der Übereinstimmungsbescheinigung

Frage: darf die Übereinstimmungsbescheinigung in englischer Sprache ausgestellt werden, auch wenn der Datensatz selbst in deutscher Sprache abgefasst ist?

Antwort: Die Übereinstimmungsbescheinigung darf in jeder Amtssprache der EU ausgestellt sein, unabhängig von der Sprache, in der der Datensatz erstellt wurde. Für die Textdaten im Datensatz ist vorgeschrieben, dass diese in deutscher Sprache vorliegen müssen. Es wird hinsichtlich der Sprache, in der die Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt wird, jedoch angeraten, eine Sprache und Schrift zu wählen, die von einer angemessenen Anzahl der in Österreich wohnenden Menschen gelesen oder zumindest gedeutet werden kann – mit kyrillischen oder griechischen Schriftzeichen wird das nicht leicht möglich sein.

1.4 Eintragungen auf der Übereinstimmungsbescheinigung

Frage: werden auf der Übereinstimmungsbescheinigung Eintragungen vorgenommen, wie viel Platz benötigen diese?

Antwort: auf der Übereinstimmungsbescheinigung wird die erstmalige Zulassung in Österreich vermerkt. Der Platzbedarf wird so groß sein wie der Aufkleber im Typenschein, der derzeit für die An- und Abmeldungen verwendet wird.

1.5 Verbleib der Übereinstimmungsbescheinigung

Frage: wo verbleibt die Übereinstimmungsbescheinigung nach der Zulassung?

Antwort: die Übereinstimmungsbescheinigung verbleibt immer beim Zulassungsbesitzer bzw. Eigentümer, sollte jedoch so wie bisher der Typenschein nicht im Fahrzeug aufbewahrt werden. Die Übereinstimmungsbescheinigung wird im Zuge der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges mit der Zulassungsbescheinigung Teil II zum Fahrzeug-Genehmigungsdokument verbunden.

1.6 Verpflichtung zur Datensatzeingabe

Frage: für welche Fahrzeuge muss der Hersteller/Bevollmächtigte den Datensatz eingeben

Antwort: Für alle Fahrzeuge, für die der Hersteller/Importeur das Recht hat Datensätze in die Genehmigungsdatenbank einzugeben ist dieser verpflichtet, die Daten einzugeben – das heißt auch für Eigenimporte

1.7 Kosten der Datensatzeingabe

Frage: wie viel darf für die Datensatzeingabe verlangt werden?

Antwort: Gemäß § 28b Abs. 1a darf ein Kostenersatz von höchstens € 180,00 (einschließlich Umsatzsteuer verrechnet werden).

Gelöscht: Für die Eingabe der Datensätze dürfen die Gestehungskosten und eine angemessene Gewinnmarge verlangt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei unangemessenen Kosten, die den Bürgern in Rechnung gestellt werden, Probleme mit den Institutionen der EU (EUGH, Kommission) auftreten werden, die das ab dem 1.7.2007 etablierte System in Frage stellen können.

Gelöscht: 31.5.2007

1.8 Dateneingabe bei alten Fahrzeugen

Frage: sollen für sehr alte Fahrzeuge, die keine EU-Betriebserlaubnis haben, Datensätze eingegeben werden?

Antwort: Diese Fahrzeuge weisen keine Genehmigung auf, die ohne weiteres von Österreich anerkannt wird. Die entsprechende Einzelgenehmigung wird von der für den Bürger

zuständigen Landesprüfstelle durchgeführt, die Daten werden anschließend von der Landesprüfstelle in die Genehmigungsdatenbank eingegeben. Die Arbeit der Landesprüfstelle wird jedoch wesentlich erleichtert, wenn ihr vom Hersteller/Importeur ein annähernd fertiger Datensatz (zB per Mail übermittelt oder als Papierdokument) mit den wichtigsten Daten zur Verfügung gestellt wird.

1.9 Überprüfungs nachweis bei älteren Fahrzeugen

Frage: muss bei bereits in einem anderen Mitgliedsstaat zugelassenen Fahrzeugen, für die die Genehmigungsdaten eingegeben werden, ein Vermerk über eine Überprüfung eingetragen werden?

Antwort: Bei Fahrzeugen, bei denen in Österreich bereits eine periodische Begutachtung (§ 57a KFG 1967) fällig gewesen wäre, dürfen die Genehmigungsdaten nur dann eingegeben werden, wenn ein positives Gutachten gemäß § 57a KFG 1967 vorliegt. Dieses Gutachten kann ersetzt werden durch einen geeigneten Nachweis des positiven Ergebnisses einer technischen Überwachung im Sinne der Richtlinie der Richtlinie 96/96/EG, wenn nicht eine neuerliche Begutachtung fällig geworden ist.

Diese „kann-Bestimmung“ ist jedoch so aufzufassen, dass ein positives Ergebnis einer technischen Überwachung im Sinne der Richtlinie der Richtlinie 96/96/EG anzuerkennen ist, wenn diese Art des Nachweises ausreichend ist (zB Eintragung der letzten Hauptuntersuchung und Abgassonderuntersuchung in einem deutschen Fahrzeugbrief), andernfalls könnte dies als Verletzung des Gemeinschaftsrechts ausgelegt werden. Der Verfasser hofft, dass eine entsprechende Information an alle Betroffenen ergeht, welche Arten dieses Nachweises als ausreichend anzusehen sind.

1.10 Abweichung von den Vorschriften der Richtlinien

Frage: Traktoren dürfen in Italien nur dann zugelassen werden (auch wenn diese eine EU-Betriebserlaubnis aufweisen), wenn sie mit einer „italienischen“ Anhängervorrichtung ausgestattet sind und die Anhänger-Bremsverbindung die italienischen Vorschriften erfüllt. Diese italienischen Vorschriften widersprechen jedoch den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts (Richtlinie 89/173/EWG) und die diesen italienischen Vorschriften entsprechenden Anhängervorrichtungen verursachen in Verbindung mit normalen Zugösen eine wesentliche Gefährdung der Verkehrssicherheit.

Wie ist bei solchen Fahrzeugen vorzugehen?

Antwort: Die Eingabe der Daten in die Genehmigungsdatenbank darf nur dann erfolgen, wenn auf der Zugmaschine eine Anhängervorrichtung und eine Anhänger-Bremsverbindung angebracht wurde, die den Bestimmungen der Richtlinie 89/173/EWG entspricht.

Dies stellt jedoch einen absoluten Ausnahmefall dar, und darf nicht als Begründung für eine (unrechtmäßige) technische Kontrolle der Fahrzeuge herangezogen werden, bei denen diese Problematik nicht auftritt.

Gelöscht: 31.5.2007

1.11 Zusatzausstattungen, die in der Betriebserlaubnis (Typengenehmigung) einhalten sind

Frage: Haben Zusatzausstattungen, die in der Betriebserlaubnis bzw. Typengenehmigung des Fahrzeuges enthalten sind, einen Einfluss auf die Daten, die in die Genehmigungsdatenbank eingegeben werden?

Antwort: Sofern diese im Verantwortungsbereich des Herstellers eingebaut wurden, können diese im Datensatz berücksichtigt werden (zB im Eigengewicht und in den Anmerkungen)

In allen anderen Fällen ist der Änderungskatalog (http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/fahrzeugtechnik/Verschiedenes/aenderungskatalog_zubehoer_fuer_fahrzeuge.html)

des BMVIT zu beachten.

Die nicht anzeige- und genehmigungsfreien Änderungen sind von der zuständigen Landesprüfstelle einzutragen; dh nur die Landesprüfstelle kann bei eintragungspflichtigen Änderungen die Genehmigungsdaten eingeben, ist aber sicher für fertige Datensätze dankbar.

Eine Ausnahme bilden die sog. Feststellungsbescheide des BMVIT – diese Änderungen dürfen vom Hersteller/Importeur in den Datensatz aufgenommen werden.

1.12 Versehentliche Doppeleinmeldungen in der Anfangsphase

Frage: Für ein Fahrzeug wird vor dem 1. Juli ein Typenschein ausgestellt.

Das Fahrzeug wird vor dem 1. Juli zugelassen.

Aufgrund fehlender Meldung seitens des Händlers über die erfolgte Zulassung will der Importeur "brav sein" und die Genehmigungsdaten des aus seiner Sicht noch nicht zugelassenen Fahrzeuges in die Genehmigungsdatenbank mit Funktionscode 001 übermitteln, das Fahrzeug ist jedoch bereits zugelassen worden.

Was passiert?

Antwort: Der Datensatz wird von der Genehmigungsdaten übernommen – wenn keine Zurückweisung aufgrund von Fehlern stattfindet. Falls das Ende der erstmaligen Zulassung erreicht wird, wird der Datensatzeinbringer eine diesbezügliche Meldung für dieses Fahrzeug erhalten. Er kann dann den Datensatz löschen.

Eine Zurückweisung des Datensatzes erfolgt dann, wenn eine Fahrgestellnummer zwei Mal vom selben Dateneinbringer mit „Fahrzeug einmelden“ (Funktionscode 001) übertragen wird.

1.13 Eintragung von Ausnahmegenehmigungen

Frage: wie ist bei Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich der erstmaligen Zulassung (zB Euro4) vorzugehen?

Antwort: Es sind drei Fälle zu unterscheiden:

Für das Fahrzeug wurden vom Generalimporteur Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank eingegeben:

Gelöscht: 31.5.2007

Etwa 1 Monat vor dem Ende der erstmaligen Zulassung (Wert in Feld 375 ENDE_ERSTZUL) wird für Fahrzeuge, die noch nicht zugelassen sind, von der Genehmigungsdatenbank mit dem Funktionscode 261 die FIN, die Datensatz-ID und das Datum des Endes der Erstzulassung dem Datensatzeinbringer mitgeteilt.

Es ergeben sich mehrere Möglichkeiten:

1.13.1 Das Fahrzeug ist nicht mehr in Österreich oder soll nicht in Österreich zugelassen werden:

Hier können Sie mit Funktionscode 005 den Datensatz löschen

1.13.2 Das Fahrzeug kann weiter zugelassen werden, da keine Vorschrift für das Fahrzeug existiert, die eine erstmalige Zulassung verhindert.

Hier können Sie mit Funktionscode 011 eine neue Erstzulassungsfrist eintragen. Die Bemessung der Frist ergibt sich aus den auf das Fahrzeug zutreffenden Vorschriften wie bei der erstmaligen Anlage des Fahrzeuges, jedoch höchstens 2 Jahre ab dem Zeitpunkt der aktuellen Datenübermittlung.

1.13.3 Das (typengenehmigte) Fahrzeug kann nicht mehr weiter zugelassen werden, da eine Vorschrift die erstmalige Zulassung des Fahrzeuges nach der aktuellen Frist verbietet.

Hier können Sie aus den Datensätzen eine Liste der Fahrgestellnummern – nach den Vorgaben des BMVIT – zusammenstellen, die Sie als Beilage zu einem entsprechenden Antrag gemäß §34a KFG 1967 an das BMVIT (bei typengenehmigten Fahrzeugen) anfügen. Für jede Fahrzeugtype ist ein getrennter Antrag und eine getrennte Liste zu erstellen.

Wird die entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt, wird als Anlage zum Bescheid die Liste der Fahrgestellnummern übermittelt, anhand der Sie unter Funktionscode 009 die mit Bescheid genehmigte verlängerte Frist für die erstmalige Zulassung eintragen können.

Für das Fahrzeug wurden Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingegeben:

Hier erfolgt keine Mitteilung an den Einbringer des Datensatzes!

Es ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1.13.4 Die Fahrzeuge, die dem Typendatensatz entsprechen, können weiter zugelassen werden, da keine Vorschrift für das Fahrzeug existiert, die eine erstmalige Zulassung verhindert.

Hier können Sie mit Funktionscode 012 eine neue Frist in den Typendatensatz eintragen. Die Bemessung der Frist ergibt sich aus den auf das Fahrzeug zutreffenden Vorschriften wie bei der erstmaligen Anlage des Fahrzeuges, jedoch höchstens 2 Jahre ab dem Zeitpunkt der aktuellen Datenübermittlung.

Gelöscht: 31.5.2007

1.13.5 Die Fahrzeuge, die dem Typendatensatz entsprechen, können nicht mehr erstmalig zugelassen werden, da eine Vorschrift die erstmalige Zulassung des Fahrzeuges nach der aktuellen Frist verbietet.

Hier können Sie – gesondert für jede Type – einen Antrag an das BMVIT gemäß §34a KFG 1967 stellen. Dem Antrag ist eine Liste der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, beizufügen.

Diese Liste muss enthalten: die Fahrgestellnummern, die Farbe und die Nummer der Typendatensatzes, dem dieses Fahrzeug entspricht. Diese Liste muss einem vom BMVIT genehmigten Format entsprechen, da sonst keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann.

Wenn die Ausnahmegenehmigung erteilt wird, werden aufgrund der übermittelten Liste vom BMVIT mit dem Funktionscode 010 Genehmigungsdatensätze angelegt, mit denen die Fahrzeuge zugelassen werden können.

1.14 Änderungen in den Vorschriften

Frage: Was muss ich machen, wenn eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen vorliegt, die Einfluss auf die erstmalige Zulassung eines Fahrzeuges haben?

Antwort: Wenn eine neue Vorschrift erlassen wird (zB im KFG, KDVG oder in einer Richtlinie/EU-Verordnung) hat diese oft zur Folge, dass ab einem bestimmten Datum die Typengenehmigung verwehrt werden muss oder die erstmalige Zulassung. Im Regelfall sehen die oben angeführten Rechtsakte eine Frist von 1 Jahr ab Kundmachung für die Typengenehmigung und 2 Jahre ab Kundmachung für die erstmalige Zulassung vor. Aus diesem Grund wurde festgelegt, dass in Feld 375 ENDE_ERSTZUL Datumswert von höchstens (Heute + 2 Jahre) eingetragen werden kann.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass aufgrund der Dringlichkeit eines Rechtsaktes diese Frist – auch für Fahrzeuge, für die bereits in der Genehmigungsdatenbank ein Genehmigungsdatensatz existiert – verkürzt wird.

In diesen Fällen muss der Eingeber des Datensatzes mit Funktionscode 011 das sich aus der neuen Richtlinie ergebende Datum eintragen.

Analoges gilt für die Typendatensätze: hier wird mit Funktionscode 012 das sich aus der neuen Richtlinie ergebende Datum eingetragen.

Von Seiten der BAV wird angestrebt, dass auf der Webseite

<http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=221>

ein aktualisierter Kalender zur Verfügung gestellt wird.

1.15 Fahrzeuge für den Linksverkehr

Frage: können Fahrzeuge für den Linksverkehr (zB aus Großbritannien) eingemeldet werden?

Antwort: Diese Fahrzeuge haben bzw. hatten besitzen keine EG-Übereinstimmungsbescheinigung, die in Österreich gültig ist. Vor der Eintragung in die GDB muss daher nach dem erforderlichen Umbau des Fahrzeugs dieser Umbau gemäß §33 von der zuständigen Landesprüfstelle genehmigt werden. Um

Formatiert: Schriftart: 12 pt, Nicht Kursiv

Formatiert: Überschrift 2, Abstand Vor: 0 pt, Zeilenabstand: einfach

Formatiert: Abstand Vor: 0 pt, Zeilenabstand: einfach

Gelöscht: 31.5.2007

eine rasche Bearbeitung durch die Landesprüfstelle zu erleichtern, dem Kunden bitte eine Bestätigung über die Daten der analogen Rechtsverkehr-Ausführung des Fahrzeugs und über die erforderlichen Umbaumaßnahmen mitgeben.

2 Programmierung

2.1 Zeilentrennung im XML-Format

In der xml-Datei sollte eine Zeilentrennung zwischen den einzelnen Datenfeldern durch die Zeichen [chr013][chr010] vorgenommen werden:

Beispiel:

```
<anz_achsen>2</anz_achsen>[chr013][chr010]
<anz_raeder>4</anz_raeder>[chr013][chr010]
```

Dadurch wird die Datei auch in einem Browser leicht lesbar.

Eine Zeilentrennung innerhalb eines Textfeldes (zB ANMERKUNGEN) Feldes mit der Zeichenfolge <anmerkungen>TextText[chr013][chr010]TextText</anmerkungen> führt zu einer **Zurückweisung des Datensatzes!**

Falls im Ausdruck ein Zeilenumbruch gewünscht wird, ist dieser wie bei den CSV-Dateien mit den Zeichen „*#“ ([asc042][asc035]) zu übermitteln:

```
<anmerkungen>TextText*#TextText</anmerkungen>
```

führt für dieses Feld zum Ausdruck:

```
TextText
TextText
```

Die Einfügung eines Zeilenumbruchs in ein Textfeld vielen Windows-Anwendungen erzeugt im Feld die Zeichenfolge [chr013][chr010]. Diese muss für die Übertragung in XML und SCV in die Zeichenfolge *# ([asc042][asc035]) umgewandelt werden.

2.2 Leere Felder im XML-Format

Leere Felder in den Fahrzeugdaten können im XML-Format

a) weg gelassen werden, d.h. weder ein Anfangs- noch ein Endtag existiert für dieses Feld, oder

b) Leer übermittelt werden

```
<vert_achse_1_max></vert_achse_1_max> oder
```

c) oder mit

```
<herst_adr4 />
```

übertragen werden.

Die am leichtesten mit Browsern überblickbare Variante ist die Variante a) (weg lassen)

2.3 Leere Felder im CSV-Format

Im CSV-Format müssen alle Felder übermittelt werden, d.h. hinsichtlich der Fahrzeugdaten muss der Datensatz 421 TABs enthalten.

Gelöscht: 399

Gelöscht: 31.5.2007

...{asc009}{asc009}....

2.4 Befüllung der Textfelder im CSV-Format:

Der übertragene Text ist in ein Paar Doppelhochkommata einzuschließen.

Das Ausfüllen mit

```
[TAB]"Information1""Information2""Information3"[TAB]
```

ist nicht zulässig.

Die richtige Befüllung ist:

```
[TAB]"Information1 Information2 Information3"[TAB]
```

2.5 Header der XML-Datei

Im Header des XML Files ist die XML Version und das Encoding anzuführen

```
<?xml version="1.0" encoding="UTF 8" ?>
```

2.6 Schlusssatz

Der Datensatz muss auch einen Schlusssatz mit dem Funktionscode „999“ enthalten; dieser Schlusssatz darf nicht den Funktionscode „001“ enthalten – dies führt zur Zurückweisung der Übertragung.

2.7 Angabe des Funktionscodes

Den Funktionscode ist dreistellig anzugeben, also 001 (auch wenn bis zur Version 1.0c offensichtlich eine Diskrepanz zwischen XML-Schema und Interface Beschreibung diesbezüglich besteht)

2.8 Feldnamen in XML-Dateien

Die Angabe eines Feldnamens durch Beginn- und/oder Endtag, der in der GDB nicht existiert, führt zu einer Zurückweisung.

2.9 Konventionen in CSV-Dateien

- Zwischen dem Steuerteil und dem ersten Datensatz darf kein Zeilenumbruch eingefügt sein, sondern nur ein TAB-Zeichen
- Zwischen zwei Datensätzen muss ein CR+LF ...[asc013][asc010]... sein
- Zwischen dem letzten Datensatz und dem Schlusssatz ein CR+LF ...[asc013][asc010]... sein
- Alle Texte sind zwischen zwei Anführungszeichen [chr034] zu setzen, zB ...[char009][chr034]Text[chr034][char009]...
- In allen codierten Feldern sind die Codes zwischen zwei Anführungszeichen [chr034] eingeschlossen, zB ...[char009][chr034]B[chr034][char009]... beim Feld RECHTSVERK_C

Gelöscht: 31.5.2007

- Der Stern * in den _ST-Feldern ist zwischen zwei Anführungszeichen einzuschließen, zB ...[char009][chr034][chr042][chr034][char009]...
- Leere _ST-Felder müssen leer sein und dürfen kein Leerzeichen enthalten, dh. ...[char009][chr009]...
- Ein Datum ist in Anführungszeichen zu setzen, zB ...[char009][chr034]2007-05-26[chr034][char009]...
- eine Zeit ist in Anführungszeichen zu setzen, zB ...[char009][chr034]15:32:06[chr034][char009]...
- - Am Ende der Datei muss kein EOF [asc026] angefügt sein, kann jedoch angefügt werden
- Dezimalzahlen: für eine Dezimalzahl mit 2 Vorkomma- und 3 Nachkommastellen bestehen folgende Möglichkeiten:
 ...[char009]4,351[char009]...
 ...[char009]4,5[char009]...
 ...[char009]1,67[char009]...
 ...[char009]4,300[char009]...
 ...[char009]04,300[char009]...
 ...[char009]1[char009]...
 ...[char009]0,85[char009]...
- Die Eingabe ...[char009],3[char009]... verursacht eine Zurückweisung!

2.10 Lücken und Überschneidungen in Übertragungsnummern

Lücken in den Übertragungsnummern verursachen eine Warnung (Fehlercode 0003)

Kommt eine Übertragungsnummer doppelt vor, wird die Übertragung zurückgewiesen (Fehlercode 0004)

2.11 Datumswerte

Bei den Datumswerten ist weder im XML – noch im CSV-Format ein Zusatz wie zB <tgdat>2006-10-16C</tgdat> zu machen.

Es ist lediglich der Datumswert zu übertragen:

<tgdat>2006-10-16</tgdat>

Das Selbe gilt für die Zeit; diese muss lauten:

<uebertragungszeit>11:23:50</uebertragungszeit>

<tgdat_st2></tgdat_st2> ist zulässig (wenn es tatsächlich leer sein darf)

<tgdat_bas>0</tgdat_bas> ist kein gültiger Datumswert

<tgdat>20061219</tgdat> ist kein gültiger Datumswert

Absolute Pflicht-Datumsfelder wie zB

<tgdat>0</tgdat> dürfen weder eine 0 enthalten noch leer sein

Gelöscht: s

Gelöscht: 31.5.2007

2.12 Min- und Maxwerte

In „deutschen Datensätzen“ wird bei einem einzelnen Wert der Wert im Feld für den Maximumwert. Dieser wird in der GDB ins das _min Feld übertragen, das _max-Feld bleibt leer.

```
<radst_1_min>3600</radst_1_min>  
<radst_1_max>3600</radst_1_max>
```

Wenn beide Werte die gleich sind, brauchen diese nicht 2 mal eingetragen zu werden; es reicht die Eintragung in das jeweilige _min-Feld

2.13 Vorbelegung von numerischen Feldern und Datumsfeldern

Numerische Felder sollten nicht mit dem Wert 0 (asc048) vorbelegt (initialisiert) werden.

Es ist wesentlich sinnvoller, diese leer zu indizieren, da

- vom Dateneingabe schneller erkannt wird, ob in dem Feld ein von „nichts“ abweichender Wert enthalten ist (ich muss nicht über den Sinn dieser 0 nachdenken, „Ergonomie“ der Eingabemaske),
- vom Dateneingabe viel schneller erkannt wird, ob in ein Feld noch ein sinnvoller Wert einzugeben ist,
- leere Felder im XML-Format nicht übertragen werden müssen; dies spart Bandbreite und macht die xml-Datei wesentlich leichter lesbar,
- auch eine CSV-Datei „schlanker“ wird,
- Felder, die in einem bestimmten Datensatz nicht enthalten sind, dann auch sicher leer bleiben und nicht erst geleert werden müssen.

Die 0 soll immer nur dann gesetzt werden, wenn dies beabsichtigt ist. Wenn man zB dezidiert angeben will, dass das Fahrzeug keine Anhängelast gebremst aufweist, dann wird hier sinnvollerweise eine 0 eingetragen.

2.14 Leerzeichen in numerischen Feldern:

Wenn in einem numerischen Feld oder Datumsfeld ein oder mehrere Leerzeichen übermittelt werden, wird der Datensatz zurückgewiesen, da ein Leerzeichen keine Ziffer ist.

2.15 Privatcodes

Es ist nicht zulässig, „private“ Codes aus der Datenbank des Dateneinbringers in die GDB zu übermitteln. Dem steht nicht entgegen, dass Standardtexte oder Textbausteine in der Datenbank des Eingabers als Codes abgespeichert werden. Spätestens bei der Übermittlung in die GDB müssen diese aber in Klartext bzw. die von der GDB vorgesehenen Codes umgewandelt werden. Die Auswahlfelder für Codierungen dürfen nicht zulassen, dass nicht zulässige Codes in Codefelder der GDB übermittelt werden.

Gelöscht: 31.5.2007

<hzul_achse1></hzul_achse1> wenn kein Gewichtsbereich vorliegt, bei einem Gewichtsbereich (Klassen O1 und O2) muss dann <hzul_achse1_von> und <hzul_achse1_bis> befüllt sein.

<reifen_zul_1></reifen_zul_1>

<vmax_zul></vmax_zul>

<plakette_c></plakette_c>

<ende_erstzul></ende_erstzul> führt nicht zur Zurückweisung, aber eine Zulassung ist nicht möglich, da das Datum mit dem Wert 0 in der Vergangenheit liegt; Maximum beachten

<kennzeichen_c></kennzeichen_c>

<dok_zul></dok_zul>

<anl_zul2_c></anl_zul2_c>

<zulsperr_finanz_c></zulsperr_finanz_c> so kann nicht zugelassen werden, da dann eine Sperre vorliegt.

3.4 Genehmigungsnummern und Genehmigungszeichen

Die Angabe <tgnr>e1-74/150-004*24</tgnr>

kann so nicht stimmen, da die laufende Nummer der Genehmigung (fast) immer vierstellig ist – lediglich bei manchen EG-Betriebserlaubnissen nach den Richtlinien 92/61/EWG und 75/150/EWG wurde eine 5-stellige Genehmigungsnummer vergeben.

Die Eintragung <tgnr>e1-74/150-0004</tgnr> ist unvollständig, da die Nummer der Erweiterung fehlt.

e1-68/201-0003-23 ist mit Sicherheit keine EG-Betriebserlaubnis-Nummer für ein Fahrzeug.

<tgnr>F/8???.</tgnr>

Bei nationalen Typengenehmigungen wird empfohlen, die Geschäftszahl des TG-Bescheids einzutragen.

Eine Genehmigungsnummer für eine Anhängervorrichtung lautet:

e12*94/20*94/20*0012*02

Das dazu gehörende Genehmigungszeichen, da in das Feld ANHVORR_GENZ einzutragen ist, lautet:

e12 00-0012

3.5 Achsbezogene Felder

<tech_zul_achsl_1>9000</tech_zul_achsl_1>

<tech_zul_achsl_2></tech_zul_achsl_2>

<tech_zul_achsl_3>9000</tech_zul_achsl_3>

Wenn ein Fahrzeug 3 Achsen aufweist aber in einem Feld für die Achse 2 kein Wert eingetragen ist, ist dies ein Fehler.

3.6 Abgaswerte nach Euro5/6

In den neuen Übereinstimmungsbescheinigungen sind Abgaswerte mit 5 Nachkommastellen enthalten, in den entsprechenden Feldern der GDB sind nur 4 Nachkommastellen enthalten. Es kann gerundet oder die 5. Stelle abgeschnitten werden – außer bei der Rundung wird der Grenzwert überschritten.

Gelöscht: 31.5.2007

4 Fragen zu einzelnen Datenfeldern

Diese Fragen und Antworten wurden zum Teil aus tatsächlichen Fragen von Programmierern und angehenden Dateneingebnern erarbeitet, zum anderen Teil aus fehlerhaften Musterdatensätzen, die dem Verfasser übermittelt wurden.

Feld#Abs	Feldname	Frage / Antwort
1	SATZFORMAT_C	Das Datensatzformat muss dreistellig codiert werden, also zB „004“ bei Anhängern – auch wenn bis zur Version 1.0c offensichtlich eine Diskrepanz zwischen XML Schema und Datensatz Beschreibung diesbezüglich besteht.
2	FZGID	Frage: muss diese Fahrzeug-ID auf dem Datenauszug angegeben werden? Antwort: Der Datenauszug stellt den Ausdruck der in der Genehmigungsdatenbank vorhandenen Daten dar. Die Fahrzeug-ID ist Teil dieser Daten und müsste daher auf dem Datenauszug vorhanden sein. Auf der Übereinstimmungsbescheinigung ist diese Eintragung nicht erforderlich, jedoch sollte der Kunde eine Bestätigung der Dateneingabe in sinnvoller Form erhalten; zB Hinweis auf der Rechnung oder eigener „Zettel“ mit Bestätigung.
3	RUECKM_C	Wenn dieses Feld leer bleibt (Genehmigungsdatensatz), dann erhalten Sie keine Rückmeldung über die erstmalige Zulassung!
11	ANBR_FABSCHILD	Die Angabe „L, x544, y142, z663“ bei Krafträdern entspricht den Vorgaben, das dies die Codierung nach den Vorschriften der Richtlinie 2002/24/EG ist. Es ist jedoch auch die „Übersetzung“ „links vorne am Lenkkopf“ zulässig.
13	KLASSE_C	Frage: welche Eintragungen sind hier zulässig? Antwort: Für dieses Feld ist ausschließlich die Angabe der Fahrzeugklasse (zB M1G) zulässig. Welche Fahrzeugklasse bei welchem Datensatz zulässig sind, ergibt sich aus der Tabelle Datensatz_Formate, Spalte „zulässige Klassen“ und aus der Tabelle tblSatzformat_Klasse. Die Angabe des Codes für die Fahrzeugart (zB 960) ist im Feld 13 KLASSE_C nicht zulässig und führt zur Zurückweisung des Datensatzes. Die Angabe des Codes der Fahrzeugart erfolgt ausschließlich im Feld 342 FAHRZEUGART_C.
14	ERG_KLASSE	In dieses Feld wird nur dann eine Eintragung gemacht, wenn dies notwendig ist. Die empfohlenen Eintragungen ergeben sich aus der Tabelle tblERG_KLASSE. Bei Fahrzeugen der Klasse N1 ist jedenfalls die Gruppe einzutragen, da davon mehrere Vorschriften abhängig sind. Bei Fahrzeugen der Klassen L ist gegebenenfalls die Klasse A, B, C oder D gemäß Richtlinie 97/24 Kapitel 7 einzutragen. Die anderen Eintragungen sind dann vorzunehmen, wenn sich aus dieser bestimmte Ausnahmen ergeben (zB Fahrzeuge nach Schaustellerart hinsichtlich der Festlegung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes)
15	HERST_SCHLUESSEL	Frage: wer vergibt diese Hersteller-Schlüsselnummer? Antwort: Wird derzeit noch nicht vergeben. So lange von der BAV keine Hersteller-Schlüsselnummer vergeben wurde, ist hier nichts einzutragen. Es wird angestrebt, hier die selbe Schlüsselnummer zu verwenden wie die deutsche Hersteller-Schlüsselnummer des KBA

Gelöscht: 31.5.2007

Feld#Abs	Feldname	Frage / Antwort
16	HERST_TEXT	Frage: wer vergibt diese Kurzbezeichnung? Antwort: Wird derzeit noch nicht vergeben. So lange von der BAV keine Hersteller-Kurzbezeichnung vergeben wurde, ist hier nichts einzutragen. Es wird angestrebt, hier die selbe Kurzbezeichnung zu verwenden wie die deutsche Hersteller-Kurzbezeichnung des KBA
17 ff	HERST_NAME	Hier sind ausschließlich die Daten des Herstellers einzutragen, nicht die der Fertigungsstätten oder anderer.
18 ff	HERST_ADR1 ff	Die alleinige Angabe „Niederösterreich“ ist sicher nicht ausreichend – vA wenn der Dateneinbringer ohnehin immer nur die Daten des selben Herstellers übermittelt; in diesen Fällen sollten diese Felder sinnvoll vorbelegt werden. Es sollte zumindest Straße, Postleitzahl, Ort und Staat angegeben werden. Die Angabe des Staates kann entfallen, wenn dieser aus der PLZ hervorgeht.
23 ff	HERST_BAS_NAME	Frage: ist dieses Feld zu befüllen, wenn der Hersteller/Importeur Fahrgestelle hat, die zwar typengenehmigt sind, deren Aufbau aber noch nachträglich genehmigt wird? Antwort: Wird bei Mehrstufen- TYPENGENEHMIGUNGEN eingetragen. zB Wohnmobile, bei denen das leere Fahrgestell (= unvollst. Fahrzeug) von RRR kommt und das Wohnmobil von WWW aufgebaut wird und dann eine EU-Betriebserlaubnis hat. In diesem Fall: Basis: RRR, Stufe 2: WWW. In die Felder 17 – 21 sowie 37 und 43 kommen die Daten der letzten Genehmigungsstufe. Gilt auch für die Felder 24 – 36. Wenn das Fahrzeug in einer Stufe typengenehmigt ist, werden die Daten ausschließlich in die Felder 17 – 21 sowie 37 und 43 eingetragen. Wird ein Fahrgestell mit einem Aufbau fertig gestellt und anschließend einzeln (fertig) genehmigt, wird im Regelfall der Hersteller des Fahrgestells als Hersteller in die Felder 17-21 eingetragen, der Aufbauhersteller unter Stufe 2 (Stufe 1 bleibt leer)
23-29	_BAS	Diese Felder bleiben bei einstufigen Genehmigungen leer
28	TGNR_BAS	Lange Geschäftszahlen: siehe Feld 37
30-36	_ST2	Diese Felder bleiben bei einstufigen Genehmigungen <u>in den „alten Datensatzformaten“ leer. In den Datensätzen 010, 011, 012 und 013 kann hier der Bevollmächtigte laut EG-Betriebserlaubnis eingetragen werden. Der Bevollmächtigte in Österreich gemäß § 29 Abs. 2 KFG 1967 wird hier nicht eingetragen!</u>
35	TGNR_ST2	Lange Geschäftszahlen: siehe Feld 37
37	TGNR	Frage: Dieses Feld ist als Textfeld mit einer Länge von 30 Zeichen definiert. Die Geschäftszahlen der Bescheide der BMVIT enthalten teilweise mehr als 30 Zeichen. Wie ist vorzugehen? Antwort: Bei einer Geschäftszahl des BMVIT, die länger ist als 30 Zeichen, kann der Beginn „BMVIT-“ weg gelassen werden, dh aus „BMVIT-789.223/0001-II/BAV/TG/2007“ wird „789.223/0001-II/BAV/TG/2007“

Gelöscht: 31.5.2007

Feld#Abs	Feldname	Frage / Antwort
45	RECHTSVERK_C	Frage: ist hier im COC und im Typenschein der Code oder der Klartext abzurufen? Antwort: Grundsätzlich sind in den Papierdokumenten die Klartexte zu den Codierungen in der Genehmigungsdatenbank auszudrucken, da diese möglichst ohne Übersetzungstabellen lesbar sein sollen. Das heißt zum Beispiel für das Feld AUFBAU_NAT_C (242): In die Genehmigungsdatenbank wird zB „NB“ übertragen, im Typenschein wird „Kipper“ ausgedruckt; Bei COC's die nicht auf deutsch ausgestellt werden, der Klartext in der Sprache, in der das restliche COC ausgestellt wurde. Bei Feldern, in denen auch in den Richtlinien eine Codierung vorgeschrieben ist (zB bei Krafträdern die Stelle der Anbringung der Abringung der Fahrgestellnummer), kann diese Codierung auch im COC/Typenschein beibehalten werden. Betrifft auf die Felder 46, 57, 58, 114, 193, 242, 243, 251, 252, 273, 322, 338, 339, 340, 342, 343, 369, 376, 379.
47	DAT_GENDOK	Frage: in welchen Fällen (siehe Frage zu Feld 48) ist das Datum der Ausstellung der Übereinstimmungsbescheinigung nicht verfügbar. Wie ist vorzugehen? Antwort: In begründeten Ausnahmefällen darf stattdessen das Datum der Übertragung des Datensatzes in die Genehmigungsdatenbank eingetragen werden. Die Person, die für die Eingabe des Datensatzes in die Genehmigungsdatenbank verantwortlich ist, ist in diesen Fällen dafür verantwortlich, dass tatsächlich ein gültiges COC für dieses Fahrzeug ausgestellt wurde und muss sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln davon überzeugen, dass für dieses Fahrzeug tatsächlich eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt wurde. Bei Typendaten bleibt dieses Feld leer.
47	DAT_GENDOK	Hier ist das Datum der Übereinstimmungsbescheinigung einzutragen, nicht das der Bestätigung des BMVIT zur Typenscheinausstellung! Diese entfällt mit 1.7.2007.
48	AUSST_GENDOK	Frage: in welchen Fällen ist der Name der Person, die die Übereinstimmungsbescheinigung unterschrieben hat, nicht verfügbar. Dies ist zB dann der Fall, wenn mehrere Personen das COC unterschreiben dürfen, aber das COC gemeinsam mit dem Fahrzeug zum Endkunden geht, ohne dass der Datensatzeingabe Zugriff auf das COC selbst hat. Wie ist vorzugehen? Antwort: In begründeten Ausnahmefällen darf stattdessen der Name der Person in dieses Feld eingetragen werden, die für die Eingabe und Übertragung des Datensatzes die Verantwortung trägt. Diese Person ist in diesen Fällen dafür verantwortlich, dass tatsächlich ein gültiges COC für dieses Fahrzeug ausgestellt wurde und muss sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln davon überzeugen, dass für dieses Fahrzeug tatsächlich eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt wurde. Bei Typendaten bleibt dieses Feld leer, bei Genehmigungsdatensätzen darf dieses Feld nicht leer sein (Zurückweisung)
48	AUSST_GENDOK	„MR Pöllmann“ hat eine Übereinstimmungsbescheinigung sicher nicht unterschrieben.

Gelöscht: 31.5.2007

Feld#Abs	Feldname	Frage / Antwort
50 ff	Felder „_ST“	Frage: Dürfen gegebenenfalls Anmerkungen zu den diversen Punkten auf der Rückseite des COC'S (Typenscheines) angedruckt werden (ST_Felder)? Antwort: im _ST-Feld selbst darf nur ein Stern sein oder das Feld muss leer sein (kein Leerzeichen!) vorhanden sein, alles andere führt zu einer Zurückweisung des Datensatzes. Viele Hersteller machen neben die Daten, zu denen unter Bemerkungen eine Eintragung vorhanden ist, ein Sternchen * und schreiben dann in den Bemerkungen zB: "zu 12.1: bis 1390 kg". Andere Hersteller machen in den COC Papieren keinen Stern und schreiben das alles in den Bemerkungen aus. Vom Datensatzeingabe sollten die Inhalte der COC Papiere aber nicht neu erfunden werden, daher am Besten genauso machen, wie der Hersteller. Die Bemerkungen selbst können auf dem COC/Typenschein dort platziert werden, wo genügend Platz für Punkt 50 bzw. 17 ist.
55	GEBR_ACHS	Dieses Feld muss im Satzformat 001 (M1) <u>leer</u> sein. Der Eintrag von 0 in dieses Feld kann vermieden werden, wenn dieses nicht mit 0 initialisiert wird.
64	TECH_ZUL_MASSE	Frage: wo wird die eventuell erhöhte technisch zulässige Masse bei Anhängerbetrieb eingetragen? Antwort: diese wird in Feld 330 ANMERKUNGEN eingetragen. Gegebenenfalls wird in Feld 65 TECH_ZUL_MASSE_ST ein * eingetragen. Um diese Information auch dem Lenker und der Exekutive zugänglich zu machen, sollte ein entsprechender Eintrag im Feld 372 ANMERKUNGEN_ZUL1 gemacht werden („Höchstes zul. Gesamtgewicht bei Anhängerbetrieb und max. 80km/h: xxxx kg“)
68	TECH_ZUL_ACHSL_2	Frage: wo wird die eventuell erhöhte technisch zulässige Achslast Achse 2 bei Anhängerbetrieb eingetragen? Antwort: diese wird in Feld 330 ANMERKUNGEN eingetragen. Gegebenenfalls wird in Feld 69 TECH_ZUL_ACHSL_2_ST ein * eingetragen. Um diese Information auch dem Lenker und der Exekutive zugänglich zu machen, sollte ein entsprechender Eintrag im Feld 372 ANMERKUNGEN_ZUL1 gemacht werden („Höchste zul. Achslast 2 bei Anhängerbetrieb und max. 80km/h: xxxx kg“)
76-79	Achsgruppen	Ein 2-Achsiger LKW hat keine Achsgruppen
101ff	Reifen	Befüllung der Felder für die Reifen: In Feld 101 <ber_achs1> sollte die erste Reifen/Reifenkombination kommen, in die Felder <ber_achs2> bis <ber_achs5> können die anderen Rad/Reifenkombinationen eingetragen werden. Die muss nicht unbedingt zu der jeweiligen Achse gehören, es soll aber aus der jeweiligen Eintragung hervorgehen, zu welcher Achse sie gehört. Die Rad/Reifen, die hier nicht hineinpassen kommen in <anmerkungen>. In Feld 365 <reifen_zul_1> bis 367 <reifen_zul_3> ist keine feste Zuweisung zu einer Achse vorhanden. Sie können die Felder <reifen_zul_1> bis <reifen_zul_3> mit den Rad/Reifen anfüllen, wie Sie es für sinnvoll erachten. Die anderen, die dort nicht Platz haben in das Feld 370 <anmerkungen_zul1> mit dem Verweis "zu Rad/Reifen:" oder "zu A13:" eintragen.

Gelöscht: aller

Gelöscht: 31.5.2007

Feld#Abs	Feldname	Frage / Antwort
102	ACHSL_ACHS1	Frage: wie groß darf dieser Wert sein? Antwort: Der Wert in diesem Feld darf höchstens so groß sein wie die technisch zulässige Achslast für diese Achse, auch wenn die Tragfähigkeit des Reifens selbst größer wäre. Dies betrifft auch die Felder 106, 104, 106, 108 und 110. Beispiele: a) Reifen: 540/65R24 135 A8, Technisch zulässige Achslast: 2400 kg. Aus dem Load-Index folgt eine Reifentragfähigkeit von 2180 kg, ergibt für 2 Reifen 4360 kg. In diesem Fall ist 2400 kg einzutragen. b) Reifen 240/65R16 101 A8, Technisch zulässige Achslast: 2400 kg. Aus dem Load-Index folgt eine Reifentragfähigkeit von 825 kg, ergibt für 2 Reifen 1650 kg. In diesem Fall ist 1650 kg einzutragen.
117	TZUL_ANH_UNGEB	In der Anlage 4 lautet die entsprechende Zeile 60 „Höchstzulässige Masse eines Anhängers (ungebremst)“. Hier in Feld 117 ist nicht die „höchste zulässige Anhängelast ungebremst“ einzutragen, sondern die „technisch zulässige Masse eines ungebremsten Anhängers“.
117 ff	Anhängelasten bei Traktoren	Wenn in einem dieser Felder bei Traktoren ein Wert eingetragen ist, muss im Normalfall auch hinsichtlich der anderen Bremsarten der Anhänger ein Wert angeführt sein; außer eine dieser Bremsarten ist technisch für den Traktor nicht verfügbar (zB Hilfskraftbremse, wenn keine Anhänger-Bremsanschlüsse zur Verfügung stehen).
125	TZUL_ANH_GEB	In der Anlage 4 lautet die entsprechende Zeile 64 „Höchstzulässige Masse eines Anhängers (gebremst)“. Hier in Feld 125 ist nicht die „höchste zulässige Anhängelast ungebremst“ einzutragen, sondern die „technisch zulässige Masse eines gebremsten Anhängers“.
136	TZUL_ANHMASSE	Der Wert in Feld 136 muss im Normalfall der größte aller anderen Werte für die Anhängemasse sein.
141	UEBERH_HINTEN_MIN	Wenn bei einem Fahrzeug mit österr. nationaler Typengenehmigung vom Hersteller in dieses Feld „9999“ eingetragen wird, ist das als Fehler aufzufallen
144	RADST_1_MIN	Bei einem Sattelanhänger kann dieser Wert nicht 1310 mm betragen, da hier der Abstand vom Sattelzapfen zur ersten Achse einzutragen ist.
157	SPURW_1_MAX	Frage: Bei den Datensätzen 006, 007, 008, 009 und 010 kommt es zu Warnungen, wenn der Bereich der zulässigen Spurweitenänderung so extrem groß ist, dass die maximale Spurweite größer wird als die minimale Breite des Fahrzeuges überschreitet. Darf diese Warnung ignoriert werden? Antwort: Dies ein Problem für eine kleine Gruppe von Fahrzeugen, bei denen extrem große Spurweitenänderungen möglich sind; bei den anderen Fahrzeugen wird mit größter Wahrscheinlichkeit ein Datenfehler vorliegen. Es spricht nichts dagegen, dass bei den Datensätzen 006, 007, 008, 009 und 010 die zurückkommende Warnung für die Felder 157, 160, 163, 166 und 169 von der Software des Dateneingebers automatisch unterdrückt wird, sofern die Werte in den Feldern 157, 160, 163, 166 und 169 kleiner sind als der Wert in 178 (BREITE_MAX)
160	SPURW_2_MAX	siehe 157
163	SPURW_3_MAX	siehe 157
166	SPURW_4_MAX	siehe 157
169	SPURW_5_MAX	siehe 157

Gelöscht: 31.5.2007

Feld#Abs	Feldname	Frage / Antwort
174	ABST_ANHVORR_MIN	Wird bei einem dreiachsigen „Standard-Volumen-Sattelanhänger“ bei etwa 12000 mm liegen und nicht bei 1100 mm
188	LAGE_TYP_ANTR	Der Anbringungsort sollte so angegeben werden, dass diese Angabe von einer Person mit durchschnittlichen Mechanikerkenntnissen verstanden wird. Bitte hier keine firmeninternen Spezialausdrücke wie zB „Teil 12-AF/98“ verwenden, sondern auf den Motorblock etc. verweisen. Dies gilt auch für den Anbringungsort der Fahrgestellnummer und des Fabrikschildes (Felder 11 und 12)
197	ANZ_ZYL	Frage: Kann ich bei ANZ_ZYL schon die Anordnung dazuschreiben, also z.B: 2, V, 60° und dann das Feld ANORD_ZYL freilassen, oder muss ich trennen? Antwort: Bitte trennen; war ursprünglich ein numerisches Feld, da aber bei manchen Datenquellen der Hersteller nicht leicht trennbar (einmal zuerst Anordnung dann Zahl, dann wieder umgekehrt ...) wurde es ein Textfeld. <anz_zyl>2, LI</anz_zyl> das "LI" gehört eigentlich in ANORD_ZYL, der Beistrich kann in diesem Fall entfallen.
199	ANORD_ZYL	Die Anzahl der Zylinder muss in diesem Feld nicht wiederholt werden. Gilt auch für die Felder <anord_tueren> und <sitze_lage>
231	UEBERS_ANTR	Frage: Wie soll hier die Angabe erfolgen: „13,157 : 1“ oder 2.) „13,157“ Antwort: da dies ein numerisches Feld mit der Feldgröße 2/3 ist: „13,157“
235	VMAX_GEM	Frage: was soll hier beim Satzformat 008 eingetragen, wenn bei Zugmaschinen mit EU-Betriebserlaubnis nur die berechnete Höchstgeschwindigkeit bekannt ist? Antwort: In diesem Fall ist in diesem Feld 235 die berechnete Höchstgeschwindigkeit einzutragen, in Feld 330 ANMERKUNGEN ist ein entsprechender Eintrag zu machen: „Zu Höchstgeschwindigkeit: berechnete Höchstgeschwindigkeit“. Diese Eintragung muss im Feld 372 VMAX_GEM nicht wiederholt werden.
239	BREMSE	Für Motorräder ist keine Eintragung für die Bremsanlage erforderlich, da dies in der Übereinstimmungsbescheinigung nicht vorgesehen ist.
240	DRUCK_EINLEITER	Bitte hier immer die Einheit dazuschreiben, da mit der Eintragung „81“ nicht klargestellt ist, ob das 8,1 bar, 81 bar etc. sein sollen.
241	DRUCK_ZWEILEITER	Bitte hier immer die Einheit dazuschreiben, da mit der Eintragung „81“ nicht klargestellt ist, ob das 8,1 bar, 81 bar etc. sein sollen.
242	AUFBAU_NAT_C	Frage: Bei Fahrzeugen der Klasse M1 ist der Code für AUFBAU_NAT_C und AUFBAU_EU_C gleich. Müssen trotzdem beide Felder befüllt werden? Antwort: Beider Felder müssen befüllt werden; ist ein Feld leer, wird der Datensatz zurückgewiesen. Da im Fall der Fahrzeuge der Klasse M1 (und auch anderer Klassen) dem Code für AUFBAU_NAT_C ein bestimmter Code für AUFBAU_EU_C zugeordnet werden kann, sollte die Eingabesoftware bei den Satzformaten 001, 002, 003 und 005 das Feld AUFBAU_EU_C automatisch befüllen, wenn ein Wert für das Feld AUFBAU_NAT_C ausgewählt wird. Bei Anhängern (Satzformat 004) kann der Wert für AUFBAU_EU_C aus dem Wert in Feld 342 FAHRZEUGART_C berechnet werden.

Gelöscht: 31.5.2007

Feld#Abs	Feldname	Frage / Antwort
242	AUFBAU_NAT_C	Die Angabe „DA“ ist bei einem Sattelanhängen nur dann zulässig, wenn das Fahrzeug eine EG-Betriebserlaubnis hat, bei nationaler österr. Typengenehmigung / Einzelgenehmigung ist hier der zutreffende Code einzutragen (Code für Plane/Spiegel, Pritsche, ...)
243	AUFBAU_EU_C	Frage 1: Die Übertragung dieses Feldes ist für den Datensatz 005 Pflicht. In der Tabelle tblSatzformat_Aufbau gibt es aber keine Werte dafür. Was tun? Antwort: Die hier zulässigen Werte für dieses Feld sind in der Ausfüllanleitung dazu enthalten: Für den Datensatz 005 entweder "NM" für "Ja" oder "NN" für "Nein"; da es nur zwei eintragbare Werte gibt, wurde auf eine diesbezügliche Tabellenspalte in der Tabelle tblSatzformat_Aufbau verzichtet.
243	AUFBAU_EU_C	Frage 2: Die Aufbauten laut EU für den Code BA sind mehrere. Wie soll man da unterscheiden können, ob das z.B. ein Müllfahrzeug oder ein Tankfahrzeug ist? Antwort: Da die EU in der Betriebserlaubnis Richtlinie derzeit für Fahrzeuge der Klassen N nur 4 Aufbauarten kennt (BA Lastkraftwagen, BB Van Lastkraftwagen mit Kastenaufbau, BC Sattelzugmaschine, BD Straßenzugmaschine) fallen alle AUFBAU_NAT_C außer BB, BC und BD unter AUFBAU_EU_C = BA, auch wenn in Österreich in AUFBAU_NAT_C feiner unterschieden wird – auch andere Mitgliedsstaaten haben mit den nur 4 Aufbauarten ein Problem.
243	AUFBAU_EU_C	Die Eintragung in dieses Feld kann bei einem Sattelanhängen ausschließlich „DA“ lauten.
244	AUFBAU_ZUSATZ	In diesem Feld werden Spezialaufbauten beschrieben, vor allem bei Eintragung von MA – Spezialaufbauten in Feld 242 AUFBAU_NAT_C. Beispiel: Eine Anhänger-Arbeitsmaschine (Kompressor) hat in Feld 242 AUFBAU_NAT_C die Eintragung „MA“ und in diesem Feld 244 die Eintragung „Kompressor“. Das Feld 242 bleibt bei „normalen Fahrzeugen“ leer.
262	LADEFL_LAENGE	kann leer bleiben, wenn keine Ladefläche vorhanden ist. Ein „klassischer“ Traktor weist keine Ladefläche auf!
268	GEF_GUETER	Muss bei den Datensätzen 001, 002, 005 bis 010 leer bleiben (kein Leerzeichen!), da nur in den Datensätzen 003 und 004 dieses Feld zur Anwendung kommt. Dies gilt auch für alle anderen Datenfelder, die in der entsprechenden Spalte „Pflichtfeld“ in der Tabelle Datensätze_Gesamt ein „f“ aufweisen. Wenn in einem solchen Feld ein Wert enthalten ist, führt dies zur Zurückweisung des Datensatzes.
285	GER_OHR	Manche Behörden geben hier in den Prüfergebnissen in der EU-Betriebserlaubnis 2 Werte an: alle Öffnungen geschlossen und alle Öffnungen offen. Einzutragen ist der schlechteste Fall, im Normalfall ist das der Geräuschpegel bei geöffneten Öffnungen
287	ABGAS_GRUND	Die Eintragungen in diesem Feld sollten von der Eingabesoftware automatisch aus dem ausgewählten Wert im Feld 288 ABGAS_AEND eingetragen werden, um Eingabefehler zu vermeiden.

Gelöscht: 31.5.2007

Feld#Abs	Feldname	Frage / Antwort
288	ABGAS_AEND	Die möglichen Eintragungen in diesem Feld sollten aus einer Auswahlliste (Kombinationsfeld in der Microsoft-Visual-Basic-Welt) auswählbar sein. Die Datenquelle dazu sollte der Tabelle tblABGAS_AEND entnommen werden, um möglichst einheitliche Eintragungen zu erreichen. Aus dem Wert in diesem Feld kann dann aufgrund der Tabelle tblABGAS_AEND der Wert in Feld 287 ABGAS_GRUND und Feld 289 ABGAS_KLASSE_C von der Software automatisch eingetragen werden. Diese Tabelle sollte durch einen Administrator wartbar sein, da sich immer wieder neue Änderungen durch Richtlinien und andere gesetzliche Bestimmungen ergeben können. Die Tabellen in der neuesten Fassung werden auf der Webseite http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=221 zur Verfügung gestellt. Die selbe Vorgangsweise wird für die Felder 283/284, 275/276 und 314/315 empfohlen. Bei den Datensätzen 006, 007 und 008 müsste der Eintrag in diesem Feld 288 mit dem Eintrag in Feld 196 MOTOR_GENNR im Einklang stehen.
287 ff	Abgas, Geräusch	Immer „nicht zutreffend“ ausschreiben, andernfalls kann die Plausibilitätsprüfung eine unnötige Warnung bzw. Zurückweisung generieren. In den Wertevorräten der Comboboxen berücksichtigen.
287, 288	ABGAS_	Wenn diese Felder bei einem PKW mit Verbrennungsmotor leer sind, wird zwar nur eine Warnung rückgemittelt, der Datensatz ist trotzdem als fehlerhaft zu betrachten, da diese Werte bekannt sein müssen, wenn das Fahrzeug vom Generalimporteur importiert wurde.
287, 288	ABGAS_	Die Eintragungen <abgas_grund>97/24/EG idF 2006/27/EG Stufe II </abgas_grund> und <abgas_aend></abgas_aend> sind nicht zulässig In <abgas_grund> sollte nur „97/24/5/EC“ übrig bleiben, in <abgas_aend> sollte <abgas_aend>2006/27B/EG </abgas_aend> oder <abgas_aend>2006/27/EG Stufe II</abgas_aend> oder stehen - siehe tblABGAS_AEND Spalten K und L. Gilt sinngemäß auch für die Felder GER_GRUND und GER_AEND, GER_OHR_GRUND und GER_OHR_AEND sowie CO2_GRUND und CO2_AEND.
289	ABGAS_KLASSE_C	Frage: Hier sind noch keine Codierungen vorhanden. Wann werden diese zur Verfügung gestellt bzw. funktionieren die Datenübermittlungen in der Testphase auch ohne dieser Angabe? Antwort: Da derzeit diese Codierungen noch nicht definiert sind, bleibt dieses Feld noch leer. Wird nach Festlegung in die Tabelle tblABGAS_AEND eingetragen. Die Übertragung für Testzwecke müsste auch bei leerem Feld möglich sein.
300	KWERT	Gemäß Richtlinie 2003/37/EG ist die Prüfung des korr. Absorptionsbeiwerts (Richtlinie 77/537/EWG) nicht mehr erforderlich. Die Warnung, die bei leerem Datenfeld 300 im Datensatzformat 006 zurückgesendet wird, kann ignoriert werden. Bei Fahrzeugen, die bei dieser Messung einen korr. Absorptionskoeffizienten von mehr als 1,5 m-1 aufweisen, wird jedoch dringend empfohlen, diesen Wert anzugeben, um Probleme bei Begutachtungen nach §57a KFG 1967 zu vermeiden. Es wird derzeit akzeptiert, wenn dieser Wert bei Fahrzeugen mit Betriebserlaubnis nach Richtlinie 2003/37/EG vom Hersteller selbst ermittelt wird.

Gelöscht: 31.5.2007

Feld#Abs	Feldname	Frage / Antwort
314	CO2_GRUND	Frage: Ist es richtig, dass es keine Referenztabelle gibt? Antwort: Da es bislang nur eine Richtlinie bzw. ECE-Regelung und wenige Änderungsrichtlinien gibt, wurde bislang keine Referenztabelle erstellt. Diese wird wahrscheinlich nach Kundmachung der „Euro5-Richtlinie“ erstellt (diese wird die Richtlinie 80/1268/EWG aufheben) und zur Verfügung gestellt. Bis dahin lauten die sinnvollen Einträge in dieses Feld: „nicht zutreffend“, „n/a“, „80/1268/EWG“, „80/1268/EEC“, „ECE-R101.00“, „ECE-R101“
315	CO2_AEND	siehe Feld 314, sinnvolle Einträge in diesem Feld: „nicht zutreffend“, „n/a“, „80/1268/EWG“, „89/491/EWG“, „93/116/EG“, „1999/100/EG“, „2004/3/EG“, „ECE-R101“.
314 ff	Verbrauch	Diese Werte müssen bei einem PKW mit Verbrennungsmotor bekannt sein, wenn das Fahrzeug vom Generalimporteur importiert wurde.
330	ANMERKUNGEN	Frage: was kommt in dieses Feld? Antwort: Grundsätzlich die Anmerkungen, die unter Punkt 50 bzw. Punkt 17 (Iof-Fahrzeuge) in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. den Typenschein eingetragen sind sowie die Anmerkungen, zu denen in den zugehörigen Feldern „_ST“ ein * eingetragen ist in Form eines Langtextes. Beispiele dafür sind Bereifungen, die nicht in den entsprechenden Feldern Platz finden oder eine erhöhte technisch zulässige Gesamtmasse bei Anhängerbetrieb. In das Feld 372 – ANMERKUNGEN_ZUL1 kommen die Abmerkungen in Kurzform, die in Zulassungsbescheinigung aufscheinen sollen (siehe dort)
331	AUSNAHMEN	Frage: was kommt in dieses Feld? Antwort: erteilte Ausnahmegenehmigungen in der Langform, zB hinsichtlich der erstmaligen Zulassung bei Fahrzeugen aus auslaufenden Serien oder bei Traktoren mit 50 km/h. Eine Eintragung in dieses Feld wird mit einem entsprechenden Bescheid vorgeschrieben.
332	AUFLAGEN	Frage: was kommt in dieses Feld? Antwort: Auflagen in Langform, die im Genehmigungsbescheid vorgeschrieben werden und keinem anderen Feld zugeordnet werden können. Da bei EU-Betriebserlaubnissen keine Auflagen erteilt werden, bleibt dieses Feld bei Fahrzeugen mit EU-Betriebserlaubnis in der Regel frei.
333	BEDINGUNGEN	Frage: was kommt in dieses Feld? Antwort: Bedingungen, die im Genehmigungsbescheid enthalten sind und keinem anderen Feld zugeordnet werden können. Werden die im Bescheid vorhandenen Bedingungen nicht eingehalten, besteht im Regelfall keine gültige Genehmigung des Fahrzeuges und die Zulassung ist rechtswidrig.
334-336	PAR??_ERF	Diese Felder können bei einem „Standardfahrzeug“ leer bleiben.
338	VERWEND1_GEN_C	Frage: was wird hier übertragen, wenn keine Verwendungsbestimmung vorgeschrieben ist? Antwort: Bei „Standardfahrzeugen“ mit EU-Betriebserlaubnis wird sich keine Einschränkung der Verwendung ergeben und daher in Feld 338 und 339 der Code „00“ übertragen. Eine Einschränkung wird mit Bescheid festgelegt (zB darf nur im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zugelassen werden) und ist hier nach der Codierung gemäß Anhang 4 zur Zulassungsstellenverordnung einzutragen (in diesem Beispiel „10“). Die Codes sind im Tabellenblatt „Sonst_Werteber“ wiedergegeben. Wenn dieses Feld leer übertragen wird, erfolgt eine Zurückweisung des Datensatzes

Gelöscht: 31.5.2007

Feld#Abs	Feldname	Frage / Antwort
339	VERWEND2_GEN_C	Frage: was wird hier übertragen, wenn keine Verwendungsbestimmung vorgeschrieben ist? Antwort: siehe diesbezügl. Frage zu Feld 388. Wenn nur eine Verwendung (zB „10“) des Fahrzeugs zulässig ist, wird hier „10“ übertragen. Wenn keine Einschränkung vorliegt, dann auch „00“. Wenn dieses Feld leer übertragen wird, erfolgt eine Zurückweisung des Datensatzes
340	GENGRUNDL_C	Wenn im Feld 37 TGNR die Nummer einer Betriebslaubnis angeführt ist, kann in Feld 340 nicht der Wert „1“ (nat. österr. Typengenehmigung) enthalten sein!
346	HZUL_GESAMT	Frage: Bislang war in der Zulassungsbescheinigung Teil I unter der Feldbezeichnung „F1“ das höchste zulässige Gesamtgewicht eingetragen. In Anlage 4 zur KDV 1967 und in der Datensatzdefinition ist diese jetzt unter „F2“ angegeben, „F1“ ist die technisch zulässige Gesamtmasse zugeordnet. Liegt hier ein Fehler vor? Antwort: Nach der Richtlinie über die Zulassungsdokumente für Fahrzeuge 1999/37/EG idF der Richtlinie 2003/127/EG ist unter dem Code F1 die technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrzeuges einzutragen, unter dem Code F2 die „im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs“, die dem höchsten zulässigen Gesamtgewicht entspricht. Diese Anpassung an die Richtlinie erfolgt auch in der Zulassungsbescheinigung.
359	HZUL_NUTZLAST	Dieses Feld bleibt bei einem Sattelzugfahrzeug leer.
364	HZUL_STUETZ	Auch wenn die technisch zulässige Stützlast des Sattelanhängers 15000 beträgt, wird das den Benutzern aufgrund des §101 Abs. 1 lit. a letzter Satz KFG 1967 Probleme machen. Sinnvoller wäre es, die Differenz aus (höchstem zulässigem Gesamtgewicht) – (Summe der höchsten zulässigen Achslastsumme) anzuwenden und dann eine Reserve von 1000 kg dazuzugeben. Beispiel: hzGG: 34000 kg, hz Summe der Achslasten (Achsgruppe aus 3 Achsen mit Abstand 1,35 m) 24000 kg ergibt 10000 kg, mit Reserve daher 11000 kg.
369	PLAKETTE_C	Bei einem PKW, der jetzt erstmalig zugelassen werden kann, ist ein grüne Begutachtungsplakette (Code 1) als Fehler zu betrachten.
386	VMAX_ZUL	Wenn bei einem LKW der Klasse N3 in dieses Feld der Wert 88 eingetragen ist und Feld VMAX_GEM der Wert 118, wird eine Warnung generiert. Laut KDV muss auch hier der Wert 118 eingetragen werden und in das Feld ANMERKUNGEN_ZUL1 wird „Hoechstgeschw. begrenzt auf 90 km/h“ eingetragen.
370	AUFLAGEN_ZUL1	Frage: was kommt in dieses Feld? Antwort: Auflagentext in Kurzform, der in der Zulassungsbescheinigung aufscheinen soll, wie zB besondere Verhaltensvorschriften für den Lenker. Der Inhalt dieses Feldes wird mit Bescheid vorgeschrieben.
371	BEH_EINTR_ZUL1	Frage: was kommt in dieses Feld? Antwort: Behördliche (vA Landesprüfstellen) Eintragungen in die Zulassungsbescheinigung Teil I sowie Kurztext über erteilte Ausnahmegenehmigungen (zB „Ausnahme hinsichtlich Zweikreisbremsanlage“)

Gelöscht: 31.5.2007

Feld#Abs	Feldname	Frage / Antwort
372	ANMERKUNGEN_ZUL1	<p>In dieses Feld kommen Informationen für den Lenker und die Exekutive, wie zB alternative Bereifungen, die in den Feldern 365 – 367 (REIFEN_ZUL_1 ...) nicht Platz finden.</p> <p>Zuordnung von Anmerkungen im Zulassungsschein (Felder A17, A18, A19) zu den Feldern im Zulassungsschein:</p> <p>Die Übernahme von Anmerkungen in der Übereinstimmungsbescheinigung mit einem Verweis auf Eintragungen in der Übereinstimmungsbescheinigung ist nicht sinnvoll.</p> <p>Beispiel:</p> <p>„zu 14.1: abcdefgh“ mag zwar auf die technisch zulässige Masse in der Übereinstimmungsbescheinigung verweisen, im Zulassungsschein verweist sie jedoch „ins Leere“ mit solchen Eintragungen kann sowohl der Lenker als auch der Polizist „nichts anfangen“. Der Verweis in der Zulassungsbescheinigung sollte daher lauten:</p> <p>„zu F1. abcdefgh“ oder: „Technisch zulässige Masse: abcdefgh“ oder „Zu tech. zul. Masse: abcdefgh“</p> <p>Anmerkungen in der Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in der Zulassungsbescheinigung:</p> <p>Wenn in die Anmerkungen der Satz „Reifen abcdefgh nur mit Sportfahrwerk“ aufgenommen wird, führt dies dazu, dass der vierte Besitzer, der Polizist und die Landesprüfstelle in 15 Jahren nicht wissen werden, ob das Fahrzeug das vom Hersteller im Werk eingebaute Sportfahrwerk oder ein anderes Sportfahrwerk, bei dem die ggst. Reifen nicht verwendet werden dürfen oder gar das „Normalfahrwerk“ eingebaut hat.</p> <p>Da das Sportfahrwerk jedoch nicht zufällig im Fahrzeug gelandet ist, sondern im Werk absichtlich eingebaut oder nicht eingebaut wird, sollten die Eintragungen in der Übereinstimmungsbescheinigung oder zumindest in der GDB entsprechend gesteuert werden.</p> <p><anmerkungen_zul1>ZU 32: WW. BEREIFUNG: 215/55 R18 94H 18X7,0 ET42 (NUR WENN ORIGINAL FELGE VERWENDET WIRD)*# ZU 43.1:WW. ANHÄNGEVORR.: E11*94/20*5509 MOPAR/BRINK 4525</anmerkungen_zul1></p> <p>Die Verweise auf Punkte in der Übereinstimmungsbescheinigung sind weder für den Lenker noch den Polizisten oder Begutachter sinnvoll. Hier muss entweder "zu Rad/Reifen" oder zumindest "zu A13" stehen, damit diese Information auf der Zulassungsbescheinigung aussagekräftig ist.</p> <p>Die Aussage hinsichtlich der Anhängervorrichtung führt in der Zul. Bescheinigung nur zur Verwirrung. Es reicht der Verweis im Genehmigungsdokument aus.</p>

Gelöscht: 31.5.2007

Feld#Abs	Feldname	Frage / Antwort
373	GENNR_GRUND	Wenn für die Typengenehmigung bzw. EU-Betriebserlaubnis des Fahrzeugs eine Erweiterung oder ein Zusatzbescheid zutrifft, ist im Feld 37 TGNR die für das Fahrzeug zutreffende Erweiterung der Betriebserlaubnis anzugeben, wie zB „e1*2001/116*0120*03“, bei nat. österr. Typengenehmigung die GZ des Zusatzbescheids, dem dieses Fahrzeug entspricht, zB „786.708/0002-II/BAV/TG/2006“. In Feld 43 TGDAT kommt das dazugehörige Datum. In Feld 373 kommt die Nummer der Grundgenehmigung, im obigen Fall „e1*2001/116*0120*00“, bzw. „179.112/2-II/B/8/99“, mit dem die Type erstmalig genehmigt wurde. In das Feld 374 wird das Datum dieser Grundgenehmigung eingetragen. Sinn dieser Information ist, dass man bei vielen Systemgenehmigungen des Fahrzeuges ohne diese Information den Stand der Vorschriften nicht erkennen kann, den das Fahrzeug einhalten müsste. Dies trifft vA bei jenen Vorschriften zu, wo eine neue Typengenehmigung für das Fahrzeug nicht mehr erteilt werden darf (zB Fußgängerschutz-Richtlinie), die Fahrzeuge jedoch weiter zugelassen werden können und eine Erweiterung der Typengenehmigung der Fahrzeugtype noch möglich ist . Die Eintragung <gennr_grund>e1*95/54*0048*01</gennr_grund> kann nicht stimmen, da die erstmalige Erteilung einer EG-Betriebserlaubnis immer die Erweiterungs-Nummer 00 aufweist.
373	GENNR_GRUND	Lange Geschäftszahlen: siehe Feld 37
374	GENDAT_GRUND	siehe Feld 373
375	ENDE_ERSTZUL	Frage: wie weiß der Kunde, bis wann ein Fahrzeug erstmalig zugelassen werden kann? Antwort: wenn dies nicht aus dem Genehmigungsdokument (zB COC) hervorgeht, sollte dies auf der Rechnung oder auf der Bestätigung über die Dateneingabe dem Kunden mitgeteilt werden. Auf dem Datenauszug, dem Typenschein und dem Einzelgenehmigungsbescheid muss dieses Datum aufscheinen (siehe auch Muster der Zulassungsrelevanten Daten in den Antragsunterlagen für Typengenehmigungen).
375	ENDE_ERSTZUL	Wenn in dieses Feld ein Datum eingetragen ist, das mehr als 2 Jahre in der Zukunft liegt (zB wird hier am 12.2.2007 der 31.7.2009 übertragen) dann wird dieser Datensatz zurückgewiesen. Es ist geplant, auf der Webseite http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=221 einen Kalender zur Verfügung zu stellen, der die zur Ermittlung des Datums des Endes der erstmaligen Zulassung erforderlichen Informationen enthält.
377	DOK_ZUL	Frage: Bleibt die Bezeichnung "Typenschein" für Fahrzeuge mit nationaler österreichischer Typengenehmigung, auch bei der künftigen Ausstellung von nur einem DIN-A4 Blatt (erforderliche Daten), bestehen? Antwort: bleibt bei nationalen österr. Typengenehmigungen der Typenschein
378	ANL_ZUL1	<anl_zul1>Typenschein</anl_zul1> Es wird nicht sinnvoll sein, für Allerweltsfahrzeuge den Typenschein bei allen Fahrten mitzuführen --> leer lassen und nur dann etwas dazuschreiben wenn im Bescheid vorgeschrieben oder wenn im Zulassungsschein nicht genug Platz ist, wie zB Traktoren mit dutzenden Reifen – und auch da nur eine Kopie der Reifentabelle als Beilage vorschreiben. Das Dokument, das bei der Zulassung vorzulegen ist, wird in <dok_zul>Typenschein</dok_zul> eingetragen.

Gelöscht: 31.5.2007

Feld#Abs	Feldname	Frage / Antwort
380, 381	COC-BESCHR	Eine Eintragung in eines dieser Felder ist bei Genehmigungsdatensätzen unnötig und bei Typendatensätzen erforderlich.
382 ff	Eigenimport	Wenn in einem dieser Felder eine Eintragung vorgenommen wird, müssen auch die anderen befüllt sein.
384	IMPORT_LETZTZUL_KENNZ	<u>Deutsche Zulassungsbescheinigung Teil II: Auf dieser ist die Eintragung von 2 Zulassungen möglich (eine links, eine rechts). Wenn in beiden Feldern eine Eintragung gemacht wurde, ist die rechte Eintragung der Zulassungsdaten die zutreffende, die auch in die GDB eingetragen wird.</u>
391	ZULSPERRE_FINANZ_C	Eine diesbezügliche Zulassungssperre ist derzeit nur bei PKW und Klassen L erforderlich, führt bei Anhängern zu unnötigen Schwierigkeiten. Das Feld 391 ZULSPERR _FINANZ_C ist ausschließlich zur Sicherstellung der Abführung der NOVA und der USt konzipiert. Ein Zugriff auf dieses Feld soll ausschließlich aus diesem Titel erfolgen; ein Wechsel von Rot auf Grün wird nur die Finanzbehörden vorgenommen. Falls zur Erlangung einer Datensatznummer ein nicht zulassungsfähiges Fahrzeug in der GDB angelegt werden soll, soll das über die Eingabe der Fahrzeugart 960 (unvollständiges Fahrzeug) in das Feld 342 < fahrzeugart_c> vorgenommen werden. Es ist in diesem Fall darauf zu achten, dass das Feld 336 (PAR46_ERF) entweder leer ist oder ein "N" enthält. In diesem Fall ist keine Zulassung möglich. <u>Hinsichtlich der Setzung der Sperre wird auf die entsprechende Verordnung des Finanzministers verwiesen (BGBl Teil II, Nr. 406/2008 vom 24.11.2008</u>
392-394	Haupt/Teildatensätze	Diese Felder müssen bei „normalen“ Fahrzeugen leer bleiben, da Teilbescheide nur in seltenen Fällen von den Landesprüfstellen gemacht werden.
397	VERWEND1_ZUL_C	Frage: was ist hier auszufüllen? Antwort: Hier wird den Genehmigungsbehörden (Landesprüfstellen) die tatsächliche Verwendungsbestimmung, unter der das Fahrzeug zugelassen wurde, übermittelt. Von den Datensatzeinbringern (Importeure/Hersteller) ist dieses Feld leer zu übermitteln.
398	ZULSPERRE_ZUL_C	Wenn Sie keine Zulassungsbehörde sind, muss dieses Feld das leer bleiben - dient als Rückmeldung an die Landesprüfstelle über den Status in der Zulassungsevidenz.

Gelöscht: 31.5.2007